

AK Stmk – Ausbildungsförderung für Gesundheits- und Sozialberufe

Region

Steiermark

Hinweis

Was wird gefördert

- Vollzeit- oder berufsbegleitende Ausbildungen für Gesundheits- und Sozialberufe an öffentlichen oder privaten Schulen bzw. Ausbildungsträgern
- Bachelorstudien im Pflegebereich und damit verbundene Kombinationsausbildungen, Bachelorstudien im MTD-Bereich sowie das Bachelorstudium der Hebamme

Konkret werden folgende Ausbildungen gefördert:

- Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn (Kinder- und Jugendlichenpflege)
- Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
- PflegeassistentIn und PflegefachassistentIn
- DiplomsozialbetreuerIn
- FachsozialbetreuerIn
- Medizinische/r FachassistentIn
- Biomedizinische/r AnalytikerIn
- DiätologIn
- ErgotherapeutIn
- Diplomierte/r Operationstechnische/r AssistentIn
- LogopädIn
- OrthoptistIn
- PhysiotherapeutIn
- RadiologietechnologIn
- Hebamme

Hinweis: Eine Sonderausbildung, Fort- oder Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialbereich wird nicht gefördert. Dies gilt auch für Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, sowie für Universitätslehrgänge; für diese gilt die jeweils gültige Richtlinie für die Gewährung der [AK-Studienbeihilfe](#).

Wer wird gefördert

- SchülerInnen in Vollzeit- oder berufsbegleitende Ausbildungen für Gesundheits- und Sozialberufe an öffentlichen oder privaten Schulen bzw. Ausbildungsträgern
- Bachelorstudierende in gesundheits- und sozialberuflichen Fachrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen

Voraussetzungen

a) Personen mit AK-Mitgliedschaft, die eine Schule absolvieren

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung (versehen mit aktuellem Datum, dem Schulstempel, der genauen Bezeichnung der Ausbildung, dem Beginn und Ende der Ausbildung)
- Einkommensnachweise* für das gesamte Kalenderjahr 2022 von der/vom AntragstellerIn und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z. B. Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Geschwister, eingetragene/r PartnerIn, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder)
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

b) Personen ohne AK-Mitgliedschaft, die eine Schule absolvieren (z. B. Krankenpflege)

- Aktuelle Schulbesuchsbestätigung (versehen mit aktuellem Datum, dem Schulstempel, der genauen Bezeichnung der Ausbildung, dem Beginn und Ende der Ausbildung)
- Einkommensnachweise* für das gesamte Kalenderjahr 2022 von der/vom AntragstellerIn und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z. B. Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Geschwister, eingetragene/r PartnerIn, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder)
- Beider Elternteile bei SchülerInnen, die selbst nicht AK-Mitglied sind, aber Familienbeihilfe beziehen (unabhängig vom Wohnsitz)
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

c) Personen, die eine Fachhochschule oder Universität absolvieren und Studienbeihilfe erhalten

- Aktueller Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenbehörde für das Studienjahr 2023/2024
- Gilt der Beihilfenbescheid von März 2023 bis März 2024, dann auch eine Inskriptionsbestätigung WS 2023/2024.

d) Personen, die eine Fachhochschule oder Universität absolvieren und keine Studienbeihilfe erhalten

- Inskriptionsbestätigung WS 2023/2024
- Einkommensnachweise* für das gesamte Kalenderjahr 2022 von der/vom AntragstellerIn und von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z. B. Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Geschwister, eingetragene/r PartnerIn, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder)
- Gültiger Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Einkommensnachweise beider Elternteile bei Studierenden, die selbst nicht AK-Mitglied und nicht selbsterhaltend sind, aber Familienbeihilfe beziehen (unabhängig vom Wohnsitz)

* Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2022 (=Bruttoeinkommen pro Haushalt) darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- Ein-Personen-Haushalt 25.000,00 EUR
- Zwei-Personen-Haushalt 45.000,00 EUR
- Drei--Personen-Haushalt 60.000,00 EUR
- ab Vier-Personen-Haushalt 80.000,00 EUR

Förderart

Ausbildungsförderung

Höhe

300,00 EUR pro Ausbildungsjahr

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Abt. Gesundheit, Pflege und Betreuung

Hans-Resel-Gasse 8-14

8020 Graz

Tel.: 05/7799-2314

Fax: 05/7799-2387

E-Mail: abf@akstmk.at

Internet: <http://www.akstmk.at>

Fristen

Die Antragstellung für das Ausbildungsjahr 2023/2024 ist vom 15.10.2023 bis 31.03.2024 möglich.

Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Ansuchen auf Ausbildungsförderung gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vorliegen, wird die Förderung der/dem SchülerIn, der/dem Studierenden bzw. bei minderjährigen Personen jenem Elternteil gewährt, der über das niedrigere oder kein Einkommen verfügt.

Zielgruppe

ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose, Lehrlinge/SchülerInnen/Studierende